

# Durchführungsverordnung zur Verleihung von Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hornstein

gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

## Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein kann für Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde Hornstein zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, Ehrenzeichen sowie das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens verleihen.

Als Ehrenzeichen können natürliche Personen die Würde der **Ehrenbürgerschaft** erhalten, sowie einen **Ehrenring**, eine **Ehrennadel** oder eine **Ehrenurkunde** verliehen bekommen. Die Ehrenurkunde kann auch an juristische Personen (Firmen, Organisationen und Vereine) verliehen werden. Das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens können sowohl natürliche als auch juristische Personen erhalten.

Die Ehrenzeichen und das Recht zur Führung des Gemeindewappens sowie deren Verleihung unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen sowie der burgenländischen Gemeindeordnung.

## § 1

(1) Es werden folgende Ehrenzeichen geschaffen:

1. Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Hornstein;
2. Ehrenring der Marktgemeinde Hornstein;
3. Ehrennadel der Marktgemeinde Hornstein in Bronze, Silber und Gold;
4. Ehrenurkunde der Marktgemeinde Hornstein.

(2) Ehrenzeichen werden für Leistungen und Verdienste um die Marktgemeinde Hornstein verliehen, die von Gewicht und Bedeutung sind. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung des Ehrenringes, die Verleihung des Ehrenringes setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung der Ehrennadel. Die Verleihung der Ehrenurkunde bedarf Verdienste um die Marktgemeinde Hornstein und kann auch an juristische Personen verliehen werden.

(4) Das Antragsrecht auf Verleihung eines Ehrenzeichens, welches schriftlich im Rathaus einzubringen ist, hat jede Person, die in Hornstein wohnhaft ist bzw. ihren Sitz in Hornstein hat. Dem Antrag ist eine Begründung, ein Lebenslauf der zu ehrenden Person und die Beschreibung der herausragenden Leistung beizulegen. Die Verleihung der Ehrenurkunde bedarf keines Antrages. Bei Ehrungen sind die in den Vereinen oder Organisationen internen Ehrungen zu berücksichtigen und nur darüberhinausgehende Leistungen seitens der Gemeinde anzuerkennen. Eine Prüfung erfolgt durch die Verwaltung und den Bürgermeister, anschließend erfolgt die Behandlung im Gemeinderat. Der Antrag erfolgt nicht automatisch per Amtsweg.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Ehrenzeichen.



## § 2

- (1) Zur Beschlussfassung über die Verleihung von **Ehrenbürgerschaften** ist der Gemeinderat zuständig. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Verleihung von **Ehrenringen, Ehrennadeln** und **Ehrenurkunden** ist der Gemeinderat zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrenurkunde kann auch per Umlaufbeschluss des Gemeindevorstandes mit einfacher Mehrheit ausgestellt werden.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Verleihung des **Gemeindewappens** ist der Gemeinderat zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## § 3

- (1) Für die feierliche Überreichung der beschlossenen Ehrenzeichen und des Gemeindewappens ist der Bürgermeister zuständig.
- (2) Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn kein Zweifel über die Aufnahmebereitschaft des Auszuzeichnenden vorliegt. Ehrenzeichen können nicht an Personen verliehen werden, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindevahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Verleihung eines Ehrenzeichens gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird oder der Gemeinderat aus gravierenden Gründen mit Zweidrittelmehrheit die verliehene Ehrung widerruft. In einem solchen Fall ist das Ehrenzeichen der Gemeinde zurückzugeben. Ein Strafregisterauszug kann vom zu Ehrenden verlangt werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt endgültig und unter Ausschluss jeden Rechtsmittels. Ehrungen können an ein und dieselbe Person wiederholt verliehen werden, jedoch nicht im gleichen Verleihungsgrad. Nach der Verleihung einer Auszeichnung einer höheren Stufe können keine Auszeichnungen einer niedrigeren Stufe an ein und dieselbe Person verliehen werden.

## § 4

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenzeichen Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Ehrennadel sowie der Verleihung des Gemeindewappens ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden. Die Verleihungsurkunde hat die entsprechenden Daten sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Der Bürgermeister hat die Urkunde zu fertigen. Die Verleihungsurkunde wird zusammen mit dem Ehrenzeichen durch den Bürgermeister überreicht.
- (2) Über die Verleihung von Ehrenzeichen und dem Gemeindewappen sind digitale Aufzeichnungen zu führen. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates ist beizuschließen.



§ 5

Folgende Kriterien begründen jedenfalls die Möglichkeit, das jeweilige Ehrenzeichen zu vergeben. Die endgültige Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

**(1) Ehrenbürgerschaft:**

- Personen, die sich um das Wohl der Marktgemeinde Hornstein und ihrer Bürger im außerordentlichen Maße verdient gemacht haben
- oder**
- Personen für ihre überregional anerkannte und verdienstvolle Tätigkeit welches das Bild der Marktgemeinde Hornstein nach außen nachhaltig positiv beeinflusst hat

**(2) Ehrenring:**

- Personen in politischer Regierungsfunktion auf Europa-, Bundes- oder Landesebene (zumindest 5 Jahre)
- oder**
- Personen für hervorragende und verdienstvolle Tätigkeiten und Leistungen um die Marktgemeinde Hornstein

**(3) Ehrennadel:**

Freiwillige Feuerwehr

Ehrennadel in Bronze:

- mindestens **30 Dienstjahre** bei der Freiwilligen Feuerwehr Hornstein und davon **mindestens 10 Jahre** als Funktionär

Ehrennadel in Silber:

- mindestens **45 Dienstjahre** bei der Freiwilligen Feuerwehr Hornstein und davon
- mindestens 10 Jahre als Kommandant oder Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hornstein

Ehrennadel in Gold:

- mindestens **55 Dienstjahre** bei der Freiwilligen Feuerwehr Hornstein und davon
- mindestens 15 Jahre Kommandant oder Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hornstein oder
- mindestens 10 Dienstjahre Mitglied im Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommando oder
- besondere Verdienste um die Freiwilligen Feuerwehr Hornstein

Tritt ein Feuerwehrmitglied vom Aktivstand in den Reservestand über, kann eine Auszeichnung um bis zu 5 Jahre vorgezogen werden.

Gehen die Ehrungsvorschläge durch die Feuerwehr aus, so muss ein entsprechender Kommandobeschluss vorgelegt werden. Die Feuerwehr hat ein Anhörungsrecht, sofern der Ehrungsvorschlag nicht durch das Kommando erfolgt ist.



### Vereine

Ehrennadel in Bronze:

- mindestens **30 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **10 Jahre** Vorstandsmitglied/Kapellmeister/Chorleiter oÄ

Ehrennadel in Silber:

- mindestens **45 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **15 Jahre** Obmann/Vorstandsmitglied/Kapellmeister/Chorleiter oÄ

Ehrennadel in Gold:

- mindestens **55 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **20 Jahre** Obmann/Kapellmeister/Vorstandsmitglied/Chorleiter oÄ oder
- langjähriges Mitglied im Bezirks- oder Landesverband/-vorstand

Gehen die Ehrungsvorschläge durch die Vereine aus, so muss ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorgelegt werden. Der Vereinsvorstand hat ein Anhörungsrecht, sofern der Ehrungsvorschlag nicht durch den Vereinsvorstand erfolgt ist.

### Pfarrgemeinderat

Ehrennadel in Bronze:

- mindestens **30 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **10 Jahre** Ratsvikar

Ehrennadel in Silber:

- mindestens **45 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **15 Jahre** Ratsvikar

Ehrennadel in Gold:

- mindestens **55 Jahre** aktives Mitglied und davon
- mindestens **20 Jahre** Ratsvikar

Gehen die Ehrungsvorschläge durch den Pfarrgemeinderat aus, so muss ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorgelegt werden. Der Pfarrgemeinderat hat ein Anhörungsrecht, sofern der Ehrungsvorschlag nicht durch ihn erfolgt ist.

### Persönliche Leistungen

Ehrennadel in Bronze

- erfolgreiche Teilnahme (Top 10 bei Welt-/Europameisterschaften oder olympischen Spielen, 1. Platz bei österreichischen Meisterschaften),
- mit einem Mindestalter von 16 Jahren

Ehrennadel in Silber

- erfolgreiche Teilnahme (Top 5 bei Welt-/Europameisterschaften oder olympischen Spielen)



- mit einem Mindestalter von 16 Jahren

#### Ehrennadel in Gold

- erfolgreiche Teilnahme (1. Platz bei Welt-/ Europameisterschaften oder olympischen Spielen)
- mit einem Mindestalter von 16 Jahren

#### Politiker und engagierte Personen

##### Ehrennadel in Bronze:

- 5 Jahre Bürgermeister
- 15 Jahre Gemeinderat
- 15 Jahre soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen

##### Ehrennadel in Silber:

- 10 Jahre Bürgermeister
- 20 Jahre Gemeinderat
- 20 Jahre soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen

##### Ehrennadel in Gold:

- 15 Jahre Bürgermeister
- 25 Jahre Gemeinderat
- 25 Jahre soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen

#### **(4) Ehrenurkunde:**

- Langjährige Gemeindemitarbeiter anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeindedienst und ausscheidende Gemeinderatsmitglieder nach mindestens einer Funktionsperiode
- verdienstvolle Firmen, Vereine, Organisationen
- verdienstvolle Leistungen im Bereich des Sports, der Gesellschaft, der Kultur oder anderer Bereiche

(5) Für herausragende Leistungen, die von jenen in den vorausgehenden Bestimmungen abweichen und nicht unter einer der vorgesehenen speziellen Ehrungen eingereiht werden können, kann um Verleihung einer Ehrennadel oder einer Ehrenurkunde angesucht werden.



§ 6

Der Gemeinderat kann natürlichen oder juristischen Personen das Recht zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Hornstein verleihen, wenn dies im Interesse der Marktgemeinde Hornstein liegt. Liegt dies nicht mehr vor, ist die Verleihung zu widerrufen. Der betreffende Antrag ist schriftlich im Rathaus einzubringen und muss ausreichend begründet werden.

§ 7

- (1) Die Verleihung der Ehrenzeichen begründet keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.
- (2) Die Ehrenzeichen gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum des Geehrten über. Die gemäß dieser Verordnung diesen Richtlinien geehrten Personen sind berechtigt, sich als Träger der jeweils verliehenen Ehrung zu bezeichnen.
- (3) Bei Verlust eines verliehenen Ehrenzeichens kann eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten angefordert werden. Eine Verlustanzeige ist aufzugeben.

Für den Gemeinderat:

Mag. Christoph Wolf, M.A.  
Bürgermeister

